EINWÄNDE DER BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND-SCHNEIFEL GEGEN DIE 6. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE PRÜM – TEILBEREICH WINDENERGIE -

DATUM 10. MÄRZ 2017

INHALT

ANLASS UND HINTERGRÜNDE DER STELLUNGNAHME 2
EINWÄNDE 4
BEGRÜNDUNGEN 5
BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND SCHNEIFEL 20
2100 UNTERSCHRIFTEN 20
UNTERSCHRIFTEN DER BÜRGERINITIATIVE 21
ANHÄNGE 22
IMPRESSUM DER BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND SCHNEIFEL 24

ANLASS UND HINTERGRÜNDE DER STELLUNGNAHME

OFFENLAGE
VORENTWURF ZUR 6. FORTSCHREIBUNG DES FNP DER VG PRÜM

Der Rat der Verbandsgemeinde Prüm hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 die Offenlage des **Entwurfs zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes** beschlossen. Damit soll der Weg freigemacht werden, um Windkraftanlagen in der bislang unberührten Natur der Schneifel zu bauen. Dabei ist die Schneifel als Natura2000 Gebiet laut Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Tabuzone für die Windenergie ausgeschlossen.

DAS LEP IV
POLITISCHE GRUNDLAGE FÜR DIE ÄNDERUNG DER RAUMORDNUNG

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz schreibt in Abständen oder aus aktuellem Anlass die Ziele der Landesentwicklung in ihrem Landesentwicklungsprogramm (LEP) fort. Aktuell ist das Landesentwicklungsprogramm offen, um Änderungen einzuarbeiten, die sich nach der zurückliegenden Landtagswahl im März 2016 aus dem neuen Koalitionsvertrag ergeben. Ein Schwerpunkt in der Landespolitik ist der Ausbau von erneuerbaren Energien. Dabei spielt Windenergie eine große Rolle.

Um zu vermeiden, dass landesweit überall und unkoordiniert Windkraftanlagen entstehen, wurden sogenannte Windvorrang-Flächen ermittelt. Das sind Gebiete mit hohem und regelmäßigem Windaufkommen, in denen Windkraftanlagen wirtschaftlich gut betrieben werden können. Gleichzeitig möchte die Landesregierung erreichen, dass Windkraftanlagen und die notwendigen Infrastrukturen, wie Stromtrassen, Transportwege etc. gebündelt an den ausgewiesenen Standorten entstehen. Im Umkehrschluss dürfen Windkraftanlagen nirgendwo anders, als auf den ausgewiesenen Vorrangflächen errichtet werden.
Die Vorgaben auf Landesebene verändern die bestehende Raumordnung. In der zurückliegenden Legislaturperiode galt als landesplanerischer Grundsatz, mindestens 2% der Landesfläche und davon 2% der Waldflächen für die Windenergie nutzbar zu machen. Ein landesplanerischer Grundsatz ist **keine Vorgabe und kein rechtlich verbindliches Planungsziel**, sondern er dient den Verbandsgemeinden oder Gemeinden als Orientierung und Empfehlung.

In diesem Zusammenhang sind sämtliche Landesteile, auch Regionen mit bestehenden Flächennutzungsplänen, überarbeitet worden. Im gültigen Koalitionsvertrag wurde dieser landesplanerische Grundsatz von „mindestens 2%“ in „2%“ der Landesfläche geändert.

Der Flächennutzungsplan in der Verbandsgemeinde Prüm

Die Verbandsgemeinde Prüm hat einen gültigen Flächennutzungsplan (FNP), in dem seit 2004 festgelegt ist, wo Windenergieanlagen (WEA) aufgestellt werden dürfen. Insbesondere das sensible Gebiet der Schneifel, welches als Natura2000 FLORA FAUNA HABITAT (FFH) Gebiet ausgewiesen ist, ist im gültigen FNP komplett von der Windkraft ausgeschlossen. Zusätzlich gilt um das FFH-Gebiet eine windkraftfreie Schutzzone von 200 Meter.

Unter Anwendung von Ausschlussfaktoren wurde geprüft, ob in der Verbandsgemeinde Prüm weitere Vorrangflächen für die Windenergie nutzbar sind. Die anzuwendenden Kriterien sind vom Verbandsgemeinderat bereits in der Sitzung vom 01.10.2013 beschlossen worden (→ siehe dazu Anhang_01 unter TOP 15) und das Planungsbüro BGHplan aus Trier wurde mit der Untersuchung beauftragt.
Die entsprechende Restriktionsanalyse hätte ergeben, dass der Schneifelrücken mit den beschlossenen Schutzradien von 1500m um Rotmilan- und 3000m um Schwarzstorch-Horste für die Windenergienutzung quasi herausfällt (→ siehe dazu Anhang_02 unter TOP 12). In Bezug auf die Schneifel entspricht dieses Ergebnis dem Status Quo des seit 2004 bestehenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm, *keine Windkraftanlagen auf der Schneifel* zu gestatten.
Das hätte das Planungsbüro in der Sitzung des VG-Rates vom 05.07.2016 eigentlich vortragen müssen, um den bis dato erarbeiteten *„Vorentwurf zur 6 Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm“* in die Abstimmung über dessen Offenlage zu bringen.
Ganz offensichtlich entsprach dieses Ergebnis aber nicht den Erwartungen von Gemeindeverwaltung und potentiellen Betreibern von Windkraftanlagen.

Eine nicht abgestimmte Entscheidung

In einer nicht dokumentierten Entscheidung der Verbandsgemeindeverwaltung vor dem 05.07.2016 wurde das Planungsbüro BGHplan angewiesen, die Untersuchung mit deutlich reduzierten Schutzradien zu überarbeiten.
Die Ergebnisse dieser Überarbeitung wurden dem Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 05.07.2016 durch einen Vertreter des Planungsbüros präsentiert. Demnach wären bis 37 Windkraftanlagen auf dem Schneifelrücken realisierbar.

Sowohl die Vorgehensweise bei dieser Entscheidung, als auch das Ergebnis sind von den Ratsmitgliedern nicht akzeptiert worden.
Um in der Sache zu einem Kompromiss zu kommen, haben sich die Fraktionen in der Folge beraten und in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 27.09.2016 einen neuen Kriterienkatalog mit deutlich verringerten Schutzradien beschlossen und das Büro BGH beauftragt, eine entsprechende Planvorlage zu erarbeiten. Wegen

angeblicher Befangenheit sind einzelne Ratsmitglieder von dieser und den folgenden Abstimmungen ausgeschlossen worden.

In seiner Sitzung vom 06.12.2016 wurden dem Rat die Entwürfe auf Grundlage der neuen Kriterien vorgestellt und die Offenlage des überarbeiteten Flächennutzungsplanes mehrheitlich beschlossen.

EINWÄNDE

Die Bürgerinitiative Gegenwind-Schneifel erhebt Einspruch gegen den seit 14.02.2017 offengelegten Entwurf der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm – Teilbereich Windkraft -, weil

A) die Vorgehensweise in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 27.09.2016 geheim abzustimmen und einzelne Ratsmitglieder von der Abstimmung auszuschließen nicht korrekt waren und dadurch in unzulässiger Weise Mehrheitsverhältnisse verschoben wurden

B) insbesondere in den sensiblen Gebieten auf der Schneifel nicht eindeutig nachgewiesen ist, dass eine allgemeine und standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung des Windkraftanlagen-Einzelfalls einer Baugenehmigung nicht entgegensteht

C) weil in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen C1 und C4 keine Schutzabstände zu öffentlichen Straßenverkehrswegen der L20 berücksichtigt sind

D) die ausgewiesenen Konzentrationsflächen auf der Schneifel im Natura2000 FFH Gebiet Schneifel liegen, das einem besonderen Schutzzweck unterliegt

E) der Tourismus, als eine der wenigen Einnahmequellen in der Region unter dem massiven Ausbau der Windenergie leidet und Einnahme- und Arbeitsplatzverluste die Folge sind

F) die Immobilien in der strukturschwachen Region wegen des massiven Ausbaus der Windenergie im besonderen Maße und drastisch an Wert verlieren

G) das Landschaftsbild durch die immensen Windenergieanlagen zerstört wird

H) die Windenergieanlagen genau in die Flugbahnen des Schwarzstorches gebaut werden, die das geschützte Tier zwischen seinen Horsten und Nahrungshabitaten benutzt

I) wesentlich mehr Rotmilan-Horste berücksichtigt werden müssten, als in den „Fachgutachten“ erwähnt sind

J) weil zahlreiche geschützte Arten verdrängt und Lebensräume zerstört werden

KEINE WINDKRAFT AUF DER SCHNEIFEL

Wir werden bei unseren Einsprüchen von 2100 Bürgern und Bürgerinnen unterstützt, die mit Ihrer Unterschrift dem Bau von Windenergieanlage auf der Schneifel ablehnen (→ Anlage 04 Unterschriftenlisten).

BEGRÜNDUNGEN

BEGRÜNDUNG ZU [A] – VORGEHENSWEISE IM VERFAHREN

A.1 Es ist nicht nachvollziehbar und unserer Ansicht nach nicht richtig, dass in der Sitzung vom 27.09.2016 Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst wurden.

Unter „Formen der Abstimmung“ ist im Kommunalbrevier RLP nachzulesen, dass der Grundsatz der offenen Abstimmung gilt (Anhang 05).

- Frage A 1.1
  Warum wurde in der Sitzung vom 27.09.2016 vom Grundsatz der offenen Abstimmung abgewichen?
- Frage A 1.2
  Warum wurde in der Sitzung vom 27.09.2016 ausnahmsweise geheim abgestimmt?
- Frage A 1.3
  Warum und in welcher Art waren die Abstimmungen in der Sitzung vom 27.09.2016 anders zu bewerten als Abstimmungen in vorangegangenen Sitzungen zum gleichen Thema, die immer dem Grundsatz der offenen Abstimmung gefolgt sind?
- Frage A 1.4
  Warum wurde in der Sitzung vom 06.12.2016 nicht auch geheim abgestimmt?

A.2 Es war nicht richtig, die Ratsmitglieder Edith Baur, Peter Eichten und Klaus-Dieter Fuchs in der Sitzung vom 27.09.2016 wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO von der Abstimmung über „Beschluss 1 – Kriterienänderung“ auszuschließen.

Der Ausschluss von der Abstimmung war nicht richtig, weil er nicht logisch ist.

In § 22 GemO „Ausschließungsgründe“ sind die Bedingungen, die zu einem Ausschluss führen beschrieben:

(1) Bürger und Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sowie hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind oder wenn sie (a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind oder (b) bei juristischen

Personen als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehören oder (c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins sind und die unter den Buchstaben (a) bis (c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

- Frage A 2.1
  Warum schließt man Ratsmitglieder von der Abstimmung aus, wenn es darum geht, Kriterien für eine Flächen-Eignungsanalyse festzulegen?

Zu diesem Zeitpunkt ist doch noch gar nicht klar, dass Flächen, die möglicherweise ein Eigeninteresse begründen, geeignet sind.

Ziel der Abstimmung ist doch zu diesem Zeitpunkt im Verfahren dem Planer eine Grundlage für seine Kartierung an die Hand zu geben. Erst dann, wenn geeignete Flächen bekannt sind - und für die nächsten Abstimmungsschritte - könnte man Befangenheit unterstellen.
Bevor die Karten nicht auf dem Tisch liegen, kann ja auch keiner sich selbst als befangen erklären (Selbstanzeige schreibt die Gemeindeordnung vor!).

- Frage A 2.2
  Haben die genannten Ratsmitglieder sich selbst als befangen gemeldet?

- Frage A 2.3
  Wie begründen sich im Protokoll der Sitzung vom 27.09.2016 die Befangenheiten der unter TOP 12 zu Beschluss 1 und 2 benannten Ratsmitglieder?

Selbst wenn in dem zu betrachtenden Gebiet vor Planungsarbeit klar wäre, dass dort auch Flächen liegen, die einen Befangenheitsgrund darstellen, was wäre wenn nach Planungsarbeit keine dieser Flächen mehr als geeignet erscheint? Wäre dann das „betroffene“ Ratsmitglied „rückwirkend“ wieder abstimmungsberechtigt? Und wäre es dann nicht auch bei Festlegung der Kriterien abstimmungsberechtigt gewesen?

- Frage A 2.4
  In diesem Zusammenhang stellen wir die Frage, warum das Ratsmitglied Horst Backes in der Sitzung vom 27.09.2016 abstimmungsberechtigt war, in der Sitzung vom 06.12.2016 wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht abstimmungsberechtigt war?

A.3 Der §22 GemO begründet den Ausschluss eines Ratsmitgliedes von einer Abstimmung, wenn es (a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder (b) bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört und die unter den Buchstaben (a) und (b) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben.

Der VG-Bürgermeister Herr Aloysius Söhngen ist Mitglied des Regionalbeirates der EVM Energieversorgung Mittelrhein AG, einem Organ dieser Aktiengesellschaft → Anhang 09 ab Seite 23 der pdf-Datei.

- Frage A 3.1
  Wir bitten um Auskunft, ob und in welcher Eigenschaft, die Verbandsgemeinde Herrn Söhngen als Vertreter in dieses Gremium entsandt hat?

A.4 In der Sitzung des VG-Rates am 27.09.2016 waren anwesend 35 Ratsmitglieder (1 Vorsitzender, 3 Beigeordnete, 31 Ratsmitglieder) und nicht anwesend 4 Ratsmitglieder (Anhang 02).
Die Anzahl der Stimmen ist für die folgenden Beschlussfassungen uneinheitlich und stimmt nicht mit der Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder überein.

„Mit 30 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung wurde die nach § 40 Absatz 1 GemO erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Ratsmitglieder zur Durchführung der nachfolgenden Beschlüsse in geheimer Abstimmung erreicht.*“* **- Summe 32 Stimmen -**

„Die Beschlussfassung - Beschluss 1 – Kriterienänderung - erfolgte mit 19 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen. Wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO haben nicht mitgewirkt: Ratsmitglieder Edith Baur, Peter Eichten, Klaus-Dieter Fuchs“ **- Summe 33 Stimmen -**

„Die Beschlussfassung - Beschluss 2 – Anpassung des Sondergebietes C-Schneifel an die Ergebnisse der Umweltprüfung - erfolgte mit 23 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen. Wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO haben nicht mitgewirkt die Ratsmitglieder Peter Eichten und Klaus-Dieter Fuchs“
- Summe 33 Stimmen -

- Frage A 1.1
  Wir bitten um Auskunft, wie sich die Unterschiede zwischen der Anzahl der Anwesenden und der jeweils abgegebenen Stimmen erklärt?

BEGRÜNDUNG ZU [B]
KEINE AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSFLÄCHEN IN DENEN UMWELTBELANGE NICHT EINDEUTIG AUSZUSCHLIEßEN SIND

In einem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 sind die gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz als Leitfaden für die kommunale Politik zusammengefasst. Dieses Schreiben wird im Folgenden als „Rundschreiben Windenergie“ bezeichnet und ist Anhang 06 zu unseren Einwänden.

Ab Seite 38 des „Rundschreibens Windenergie“ findet sich in Abschnitt „G. Verwaltungsbehördliche Verfahren“ unter Punkt „2. Umweltverträglichkeitsprüfung“ folgende Passage:

> *Nach § 3b bzw. § 3c UVPG i. V, m. Anlage 1 Nr. 1.6 UVPG ist für Windfarmen je nach Anzahl der beantragten Anlagen mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m zu prüfen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung, eine allgemeine Vorprüfung oder aufgrund des Erreichens des Größenwerts oder aufgrund des Ergebnisses einer Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Anzahl der Anlagen im unmittelbaren Umfeld der zu genehmigenden Anlage sind bei der Entscheidung über die Art der Vorprüfung bzw. der generellen Durchführung der UVP zu berücksichtigen.*
> *Bei einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles ist darzulegen und zu begründen, ob die beantragten Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen auf den konkreten Schutzzweck des betroffenen schützenswerten Gebiets haben können.* ***Findet eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für eine in einer Konzentrationsfläche eines Flächennutzungsplans geplanten Windfarm statt, kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, wenn sich nicht neue Gesichtspunkte ergeben, die bei der Ausweisung im Flächennutzungsplan noch nicht berücksichtigt werden konnten****. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Prüfwert für Größe (6 bis 19 Windenergieanlagen) erreicht oder überschritten wird (§ 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG).*

Dieser Zusammenhang besagt, dass bereits bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie mögliche Umweltbelange sehr gewissenhaft zu prüfen sind, damit eine im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (BImSchG) erforderliche

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keinen Hinderungsgrund mehr für die Erteilung einer Baugenehmigung darstellt. Vielmehr noch darf der Bauantragsteller davon ausgehen, dass die erforderliche UVP für eine Windenergieanlage, deren Aufstellung in einer ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Windenergie beantragt wird, reine „Formsache“ ist.

FAZIT B1

Wenn im jetzigen Verfahrensschritt eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wird, darf einem Bauantragsteller eine Baugenehmigung – wenn auch unter Auflagen – nicht verwehrt werden!

Aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) leitet sich ab, welche Art der Vorprüfung bei geplanten Windfarmen vorgesehen ist.

Anlage 1 UVPG – Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" (1)

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Satz 1 und 2.

Legende:

Nr.	=	Nummer des Vorhabens
Vorhaben	=	Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Absatz 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c Satz 5
X in Spalte 1	=	Vorhaben ist UVP-pflichtig
A in Spalte 2	=	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1
S in Spalte 2	=	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2

1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S

Bild B1: Anlage 1 UVPG Quelle http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/ Stand 10.03.2017

In einem Kommentar des UVPG ist dazu folgende Interpretation nachzulesen:
Zitat vom 10.03.2017
http://www.gut.de/aktuelles/archiv/vorpruefungen-des-einzelfalls-nach-uvpg.html

> *„Ziel der Allgemeinen und der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls: In § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die UVP-Pflicht im Einzelfall angesprochen. Ziel der Allgemeinen und der*

standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls ist es, dass Unterlagen erarbeitet werden, die der Behörde eine Abschätzung erlauben, ob im Nachgang eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder ob die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.
Die Pflicht zur Erarbeitung einer UVP ist nach UVPG immer dann gegeben, wenn „nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.“ Es ist somit das Ziel einer Allgemeinen oder Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, eine Entscheidungsgrundlage durch die Bewertung der Umweltauswirkungen zu bieten.
In der Praxis hat sich durchgesetzt, dass die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, die durch die Behörde durchzuführen ist, durch Unterlagen des Vorhabensträgers untersetzt wird. Hauptaufgabe dieser beizubringenden Unterlagen ist es deshalb, zusammenzustellen, ob durch das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen auftreten können, die dann die Behörde zur Entscheidung für eine UVP verpflichten. Können schädliche Umweltauswirkungen nicht ausgemacht werden, so ist die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich.“

Aus den offenliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wie viele Windkraftanlagen in den jeweils ausgewiesenen Flächen zur Aufstellung kommen sollen bzw. könnten. In diesem Punkt legt sich auch nicht der vorgelegte Umweltbericht fest, der erklärtermaßen nur Flächen und keine Standorte begutachtet.

Anhang 08 Seite 3
1.Einleitung 1.1 Gegenstand der Umweltprüfung
"Der nachfolgende Umweltbericht ist abgestimmt auf die Flächennutzungsplanebene. Die Prüfung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter beschränkt sich auf die Flächen, die Gegenstand der Änderung des FNP sind, also die neu auszuweisenden „Sondergebiete für Windenergienutzung“."

Anhang 08 Seite 142
„Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden nur Flächen geprüft und keine konkreten Anlagenstandorte. Insofern ist auch das Ergebnis der Umweltprüfung flächenbezogen. Den Sonderbauflächen wird deshalb je nach festgestellten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ein Konfliktpotenzial von sehr gering bis sehr hoch zugeordnet (5-stufige Skala mit sehr gering - gering - mäßig - hoch - sehr hoch). Ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial führt in der Regel zur Empfehlung, auf die Sonderbaufläche im weiteren FNP-Verfahren zu verzichten. Ein mäßiges bis hohes

Konfliktpotenzial kann zu mehr oder weniger großen Einschränkungen der Nutzbarkeit führen. Durch die Flächenbetrachtung ergibt sich aber in der Regel innerhalb der Sonderbauflächen ein Spielraum für die konkrete Auswahl der Standorte für einzelne Windenergieanlagen. Dieser Spielraum ermöglicht es, lokal sensible Bereiche zu meiden und dadurch Umweltkonflikte zu verringern oder ganz zu vermeiden, auch wenn eine Sonderbaufläche aus Umweltsicht nur bedingt geeignet ist."

FAZIT B2

Der vorliegende Umweltbericht ist eine zusammenfassende Darstellung aber keine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

In seiner Einschätzung kommt das Gutachten bezogen auf das Sondergebiet C „Schneifel" zu folgender Gesamtbeurteilung: → Anhang 08 Seite 57

Gesamteinschätzung Umwelt	**Sondergebiet C – Schneifelrücken (722 ha)**
Schutzgut	**Beeinträchtigungsrisiko** (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)
Boden	mäßig bis hoch
Wasser	mäßig bis hoch
Klima/Luft	gering
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	hoch
Landschaftsbild und Erholung	hoch bis sehr hoch
Mensch	hoch
Kultur- und Sachgüter	gering

„Das Sondergebiet C kann erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung, Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser zur Folge haben. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Sondergebiet bei entsprechender Verkleinerung der Gebietsfläche um kritische Bereiche im FNP-Verfahren weiter verfolgt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Verträglichkeit mit den FFH-Schutzgebietszielen"

Fazit B3

Weil der Umweltbericht in Bezug auf das Sondergebiet C „Schneifel" erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert, muss es „Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund dieser überschlägigen Prüfung" sein, das Sondergebiet C „Schneifel" nicht als Konzentrationsfläche für Windenergie auszuweisen, solange nicht eindeutig klar ist, dass eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls keine Verwehrung einer Baugenehmigung begründet, da ansonsten wie unter Fazit B1 beschrieben eine Baugenehmigung immer erteilt werden muss und selbst eine gewissenhafte Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich zu einer „formalen Hürde" verkommt.

Als nahezu „absurd“ erachten wir die in diesem Zusammenhang formulierte Erkenntnis des Umweltberichtes, dass erst mit Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in den Sondergebieten die tatsächlichen Auswirkungen der Planung beurteilt werden können → Anhang 08 Seite 140

> *„8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans: Erst mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in den Sondergebieten für Windenergienutzung können die tatsächlichen Auswirkungen der Planung beurteilt werden. Ggf. ist beim Auftreten unvorhersehbarer erheblicher Beeinträchtigungen von Umweltbelangen eine nachsteuernde Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit einer Einschränkung der Sondergebiete notwendig. Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt werden für den konkreten Standort im Genehmigungsverfahren festgelegt.“*

Unsere Forderungen zu B:

- Forderung B 1:
  Wir fordern, die Sondergebiete auf der Schneifel nicht als Konzentrationsflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan auszuweisen, solange nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass eine allgemeine und standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls einer Baugenehmigung entgegensteht
- Forderung B 2:
  Wir fordern für die Sondergebiete auf der Schneifel eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich einer Alternativenprüfung zur Ermittlung, ob eine UVP für die geplanten Windkraftanlagen notwendig erscheint
- Forderung B 3:
  Wir fordern die Festlegung verbindlicher Kriterien mit Öffentlichkeitsbeteiligung, nach denen eine UVP durchzuführen ist
- Forderung B 4:
  Wir fordern im jetzigen Schritt des Verfahrens den eindeutigen und standortbezogenen Nachweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Windkraftanlagen auf die Sondergebiete „Schneifel“ auszuschließen sind.
- Forderung B 5:
  Wir fordern in Bezug auf die Sondergebiete auf der Schneifel in nachgelagerten BImSch-Verfahren – sofern es dazu kommt - eine Öffentlichkeitsbeteiligung

BEGRÜNDUNG ZU [C] - KEIN SCHUTZABSTAND ZUR L20

Die in der Offenlage eingezeichneten Vorrangflächen auf der Schneifel grenzen beidseitig direkt an die öffentliche Verkehrsstraße L20

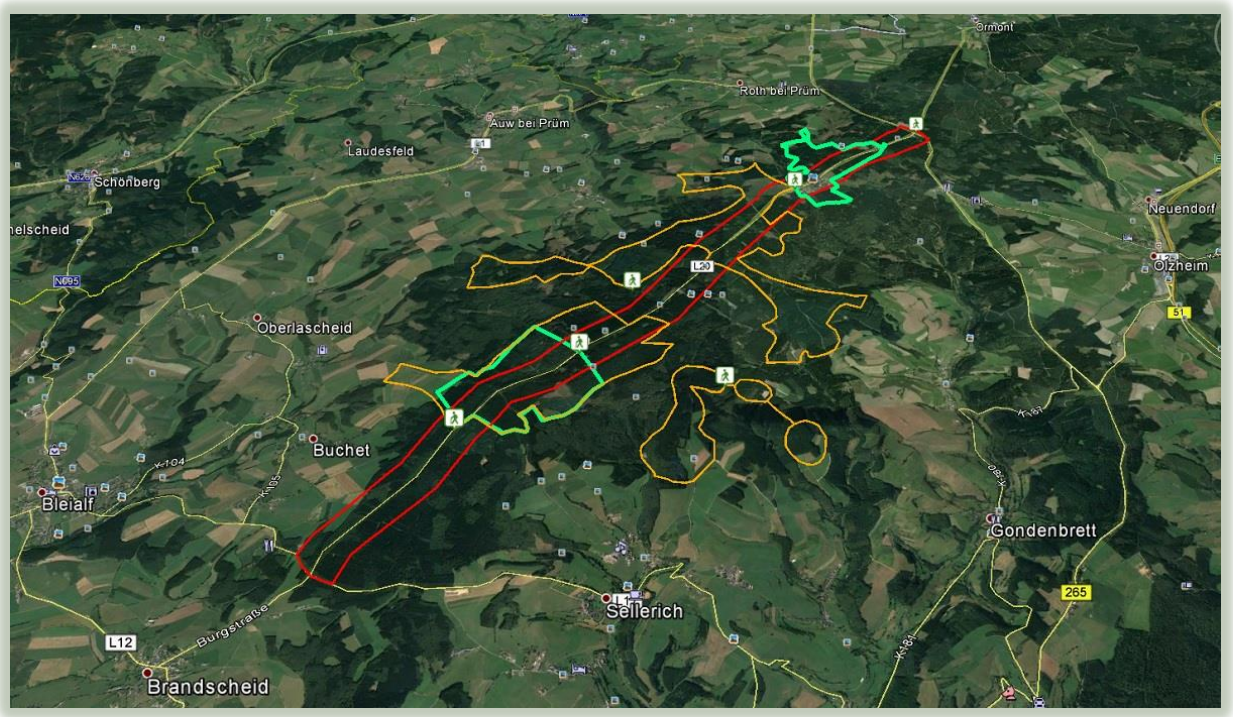

Bild C1: Lage der Konzentrationsflächen auf dem Schneifelrücken.
Die rote Linie umrandet ein Gebiet mit Schutzabstand von ca. 250 Meter rechts und links der L20 (Schneifelhöhenstraße)

HINWEIS: Durch Übertragung in andere Formate ist die Darstellung nicht 100% maßstäblich

Unsere Forderungen zu C:

- Forderung C 1:
  Wir fordern, entlang der Landesstrasse L20 einen beidseitigen Schutzabstand zu den geplanten Windkraftanlagen von wenigstens 250 Metern, der sich durch die Kipphöhe einer Windkraftanlage begründet:

  Definition Kipphöhe:
  160 Meter Nabenhöhe + 70 Meter Rotorblattlänge + 20 Meter (= ½ Fundamentdurchmesser 40 Meter) = 250 Meter

Begründung zu [D] - Keine Windkraft auf der Schneifel

Die Schneifel unterliegt als Natura2000 FFH-Gebiet einem besonderen Schutz. Für FFH-Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot.
Im FFH-Steckbrief kann man über die Schneifel lesen:

> *„Als Teil einer zusammenhängenden Waldlandschaft sind die Wälder der Schneifel unschätzbare Refugien für störungsempfindliche Tierarten. Sie beherbergen seltene Arten wie Schwarzstorch, Mittelspecht, Raufußkauz und Wildkatze. Der Tannenhäher hat in der Schneifel einen seiner Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz.“* *Quelle Stand 10 März 2017: http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH5704-301*

Der Bau von Windkraftanlagen auf der Schneifel steht in völligem Gegensatz zu dem, was man mit viel Mühe, Steuer- und EU-Geldern und ehrenamtlichem Engagement in den Naturschutz und die Naherholung investiert hat.
Die im Flächennutzungsplan mit C1 und C4 ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen zerschneiden das zusammenhängende Waldgebiet des Schneifelrückens. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verschlechtern das Gebiet, weil die natürlichen Lebensräume der geschützten Arten zerstört und das Leben der Tiere, die am Boden und insbesondere die in der Luft leben bedroht wird. Das bestätigt auch im Ergebnis auch der Umweltbericht

> *→ Anhang 08 Seite 138, 5. Ergebnis der Umweltprüfung*
> *„Als Ergebnis der Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass in einem (C-Schneifel) der neun untersuchten Sondergebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu rechnen ist, die auch bei Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen teilweise bestehen bleiben.“*

Unsere Forderungen zu D:

- Forderung D 1:
  Wir fordern im jetzigen Schritt des Verfahrens den eindeutigen Nachweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Windkraftanlagen auf das FFH Gebiet Schneifel auszuschließen sind.
- Forderung D 2:
  Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, fordern wir im jetzigen Schritt des Verfahrens, dass zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine **vollständige und qualifizierte** FFH -Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG und Artikel 6 Absatz 3 der FFH Richtlinie durchgeführt wird.

Unsere Bitte um Auskunftserteilung zu D:

- Bitte um Auskunftserteilung D 1:
  Wir bitten um Ihre Mitteilung, welche Ausgleichsmaßnahmen im Falle einer Baugenehmigung für die Windkraftanlagen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH Richtlinie getroffen werden, sodass der globale Zusammenhang von Natura 2000 geschützt bleibt.
  (Bezug und Quelle: FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Begründung zu [E] - Wirtschaftsfaktor Tourismus

Die Schneifel und der Schwarze Mann sind ein weit über die Region bekanntes Ziel für Urlauber, Erholungssuchende, Wanderer und Wintersportler. Es gibt ein großes Netz von gut erschlossenen Wanderwegen. So führen unter anderen der Schneifelpfad und der Jakobsweg durch die Schneifel. Bekannt ist ebenso der Westwallwanderweg und verschiedene Moorrouten, die die zahlreichen Moore und Fenne der Schneifel miteinander verbinden. In den Wintersportgebieten Schwarzer Mann und Wolfsschlucht gibt es Abfahrtpisten, Rodelbahnen und Lifte.

Auf der Schneifel und in der Umgebung ist der Tourismus ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Mit dem Bau von Windkraftanlagen auf der Schneifel ist von Verlusten für Tourismusbetriebe, Gastronomie und bei privaten Unterkünften auszugehen. Mittelfristig ist mit Wegfall von Einkünften und auch Arbeitsplätzen zu rechnen.

Laut Zahlen des statistischen Landesamtes RLP liegt die Nettowertschöpfung bei Betrieben und Zulieferern in der VG Prüm bei rund 476.000 Euro. Das sind rund 170 €uro pro Gast (2.818 Gäste in 2015) Die zahlreichen Kleinbetriebe unter 10 Betten, die in der Statistik nicht erfasst sind kommen hinzu. Ein Rückgang der Gästezahlen würde speziell diese Kleinbetriebe in den strukturschwachen Gegenden der Westeifel existenziell bedrohen. Alternativen zum Tourismus bestehen nicht, mit Ausgleichszahlungen aus der Windenergienutzung ist nicht zu rechnen.

Unsere Forderungen zu E:

- Forderung E 1:
  Wir fordern die öffentliche Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zur Erstellung kostenloser Gutachten über die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Tourismus für Betriebe in den betroffenen Gebieten.
- Forderung E 2:
  Wir fordern die Einführung eines Entschädigungssystems für durch windkraftbedingte Verdienstausfälle betroffene Betriebe.

BEGRÜNDUNG ZU [F] - WERTVERLUST IMMOBILIEN

Es gilt die alte Kaufmannsregel, der Wert einer Immobilie bestimmt sich durch drei Kriterien: die Lage, die Lage, und nochmals die Lage! Denn was nutzt das schönste Haus am falschen Platz.
Auf der Schneifel und in der Umgebung zeichnet sich diese Lage durch Ruhe, die schöne Landschaft und viel Natur als wesentlicher Faktor aus. Daher sind Windenergieanlagen hier optisch und emissionsbedingt wesentlich wertmindernder als bei Gebäuden in strukturstarken Gebieten mit Straßenlärm oder anderen permanenten Störquellen. Je nach Nähe, Position und Anzahl der Windkraftanlagen, kann mit Wertminderungen von 50% bis zur Unverkäuflichkeit gerechnet werden.
Zwar werden von den geplanten Windkraftanlagen auf der Schneifel verhältnismäßig wenig Immobilienbesitzer betroffen. Dennoch darf die Frage erlaubt sein, warum Hausbesitzer massive finanzielle und gesundheitliche Nachteile in Kauf nehmen müssen, um privaten Investoren höhere Gewinne zu ermöglichen?

Hier die Einschätzung eines Immobilienmaklers zu dem Einfluss von Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise. Der Makler ist der BI Gegenwind-Schneifel bekannt und kann dort auf Nachfrage namentlich benannt werden:

„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen hiermit meine persönliche Einschätzung als Immobilienmakler mit. Für die reine Immobilienbewertung aus Sicht z.B einer finanzierenden Bank hat die Nähe zu Windkraftanlagen oder anderen, die Wohnqualität beeinflussenden Faktoren, keinen erheblichen Einfluss. Bei einem tatsächlichen Verkauf der Immobilie sieht die Sachlage dann allerdings anders aus. Erfahrungsgemäß lassen sich Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen oder anderen, die Wohnqualität störenden Bertrieben oder Objekten befinden, nur sehr schwer verkaufen. Kaufinteressenten von außerhalb, die nun einmal einen Großteil der Interessenten bilden, kaufen in der Regel keine Immobilien, die sich in der Nähe von störenden Objekten wie Windkraftanlagen befinden. Sofern Immobilien dennoch gekauft werden, ist das in der Regel nur über massive Preiszugeständnisse seitens der Verkäufer möglich. Teilweise lassen sich Immobilien auch gar nicht verkaufen. Sicher werden auch nach wie vor Immobilien verkauft, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden. Es handelt sich bei diesen Käufern aber in der Regel um Ortsansässige, die der Region eher verbunden sind. Auswärtige Interessenten legen sehr großen Wert auf eine entsprechende Wohnqualität. Bei in der Regel hohen Investitionskosten ist das auch nachvollziehbar.“

Unsere Forderungen zu F:

- Forderung F 1:
  Wir fordern die öffentliche Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zur Erstellung kostenloser Wertgutachten für Immobilienbesitzer in den betroffenen Gebieten
- Forderung F 2:
  Wir fordern die Einführung eines Entschädigungssystems für durch windkraftbedingte Wertverluste betroffene Immobilienbesitzer

---

Begründung zu [G] - Zerstörung des Landschaftsbildes

Die im FNP mit C1 und C4 ausgewiesenen Flächen liegen in den Höhenlagen der Schneifel auf ca. 650 -700 Metern über NN. Die geplanten Anlagen sind selbst 230 Meter hoch. Windkraftanlagen dieser Dimensionen, stören so erheblich das Landschaftsbild, dass ihre Dominanz quasi zum neuen, prägenden Landschaftsbild würde. Das ist nicht hinnehmbar in einer Region, die sich mit der Schneifel identifiziert und wird auch so im Umweltbericht des Planungsbüros erkannt:

> *„Die großräumige Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Windenergienutzung wird als hoch bis sehr hoch eingestuft, da es sich um einen markanten und zusammenhängend wahrnehmbaren Höhenrücken handelt, der weithin sichtbar das Landschaftsbild prägt und maßgeblich die Eigenart des Naturparks Nordeifel bestimmt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung der Schneifel als identitätsstiftendes Landschaftsmerkmal für die Bevölkerung zu werten, die den Höhenrücken als wesentliches Element der mit dem Begriff der Heimat beschriebenen naturräumlichen Umgebung betrachtet. Die Kammlage des Schneifelrückens als prägende morphologische Form der westlichen Eifel weist eine sehr hohe Einsehbarkeit im Fernbereich auf, so dass durch die weite Sichtbarkeit der hochaufragenden Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wahrscheinlich sind (siehe Sichtfeldkarte im Anhang). Die landschaftsbildprägende Silhouette des Schneifelrückens wird im erheblichen Umfang technisch überprägt werden (siehe Fotomontagen im Anhang), so dass der ursprüngliche Landschaftscharakter verloren geht. Auch jenseits der 10 km werden die WEA einen markanten Punkt im Landschaftsbild darstellen. Konfliktpotenzial/Gefährdung: sehr hoch“* *Quelle:Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie eil 2 Umweltbericht | Seite 51/52*

Unsere Forderungen zu G:

- Forderung G 1:
  Wir fordern, keine Windkraftanlagen auf der Schneifel zu bauen.
- Forderung G 2:
  Wir fordern eine grenzübergreifende Abstimmung der WEA–Planungen zwischen den verantwortlichen Verwaltungen der VG Prüm mit den belgischen Verwaltungen (St. Vith, Büllingen und ggf. weitere)

BEGRÜNDUNG ZU [H] - FLUGROUTEN DES SCHWARZSTORCHES

VERWEIS Zur Vermeidung doppelter Bearbeitung im aktuellen Beteiligungsverfahren schließt sich die BI Gegenwind-Schneifel bei Ihrer Begründung und Forderungen zu [H] der Stellungnahme von Dorothea Linke und Michael Reinke (→ Anhang 10) im vollen Umfange an und macht sich deren Aussagen und Argumentation zu Eigen. Die Bürgerinitiative ergänzt den Beitrag Linke/Reinke durch folgende Darstellung.

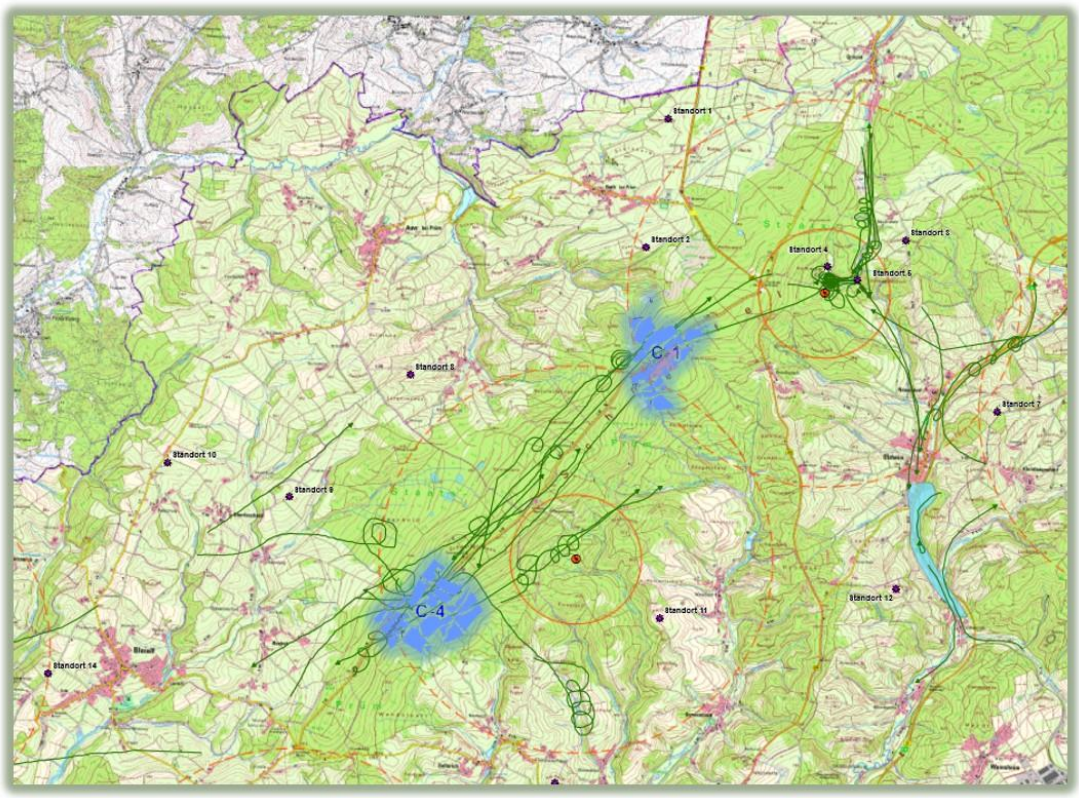

Die Einblendung der Flächen C1 und C4 in die Hintergrundkarte der Ginster-Studie zeigt eindrucksvoll, wie die geplanten Windenergieanlagen unmittelbar in die Flugbahnen des Schwarzstorches gebaut werden sollen.

Quelle: Auszug aus Karte: 2.2.1.2_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch
→ homepage der VG Prüm Stand 10-03-2017
http://www.pruem.de/pdf/aktuell/windkraft/201612/unterlagen_stand_nov_2016/2_anhang/2.2_sondergutachten/2.2.1_artenschutz/2.2.1.2_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch.pdf

BEGRÜNDUNG ZU [I] - FLUGROUTEN DES ROTMILANS

VERWEIS Zur Vermeidung doppelter Bearbeitung im aktuellen Beteiligungsverfahren schließt sich die BI Gegenwind-Schneifel bei Ihrer Begründung und Forderungen zu [I] der Stellungnahme von Dorothea Linke und Michael Reinke (→ Anhang 10) im vollen Umfange an und macht sich deren Aussagen und Argumentation zu Eigen.

BEGRÜNDUNG ZU [J] - VERDRÄNGUNG GESCHÜTZTER ARTEN UND ZERSTÖRUNG VON LEBENSRÄUMEN

VERWEIS Zur Vermeidung doppelter Bearbeitung im aktuellen Beteiligungsverfahren schließt sich die BI Gegenwind-Schneifel bei Ihrer Begründung und Forderungen zu [J] der Stellungnahme von Dorothea Linke und Michael Reinke (→ Anhang 10) im vollen Umfange an und macht sich deren Aussagen und Argumentation zu Eigen.

BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND SCHNEIFEL

Im Dezember 2015 hat sich die Bürgerinitiative Gegenwind-Schneifel mit dem Ziel gegründet, die Bürger über Planung und Errichtung von Windkraftanlagen auf der Schneifel und deren negativen Auswirkungen für Natur, Wald und Tierwelt, die hiesige Wirtschaft, die Lebensqualität und die Gesundheit des Einzelnen zu informieren.

In der Schneifel als Natura2000 FFH- und Erholungsgebiet gibt es keine Akzeptanz für Windkraftanlagen und industrielle Infrastrukturen. Die Bürgerinitiative und deren Unterstützer befürworten eine durchdachte Energiewende. Aber wir wehren uns gegen langfristige Naturzerstörung in der Schneifel für kurzfristige Subventionsabschöpfung. Daher stellen wir uns dem geplanten Bau von gigantischen Windkraftanlagen auf dem Schneifelrücken entgegen und lehnen einen "WINDPARK SCHNEIFEL" grundsätzlich ab.

Die Schneifel wurde in den letzten 25 Jahren mit viel Aufwand und Verstand renaturiert. Die Region ist ausgewiesene Natura2000 FFH-Gebieten und gehört damit zu einem europaweit zusammenhängenden Reservat und Schutzgebiet, das zum Erhalt der einheimischen Natur aufgebaut wird.

Der Bau von Windkraftanlagen auf der Schneifel steht in völligem Gegensatz zu dem, was man mit viel Mühe, Steuer- und EU-Geldern und ehrenamtlichem Engagement in den Naturschutz und die Naherholung investiert hat. Es wurden Moore renaturiert, Flächen für Mischwälder nutzbar gemacht, Rückzugsgebiete für Tiere geschaffen und Wege und Pfade für Wanderer und Naturfreunde angelegt.

Die großflächige Versiegelung von Niederschlagsaufnahme- und Quellgebieten ist ein gefährlicher Eingriff in den natürlichen Wasserkreislauf, mit unkalkulierbaren Folgen und Ausdruck fataler Selbstüberschätzung einer nicht zu Ende gedachten Politik.

2100 UNTERSCHRIFTEN

Unsere Initiative erfährt breite Unterstützung. Wir haben im zurückliegenden Halbjahr rund 2.100 Unterschriften von Menschen gesammelt, die unsere Ziele teilen. Diese Unterschriftenlisten liegen unserem Einwand bei und untermauern unsere Forderung, keine Windenergieanlagen in den Natura 2000 FFH-Gebieten auf der Schneifel zu errichten.

Wir legen Wert darauf, dass alle Unterschriften in der Region gesammelt wurden. Auch wenn sich in den Listen einige überregionale Adressen finden, jeder der unterschrieben hat war auf der Schneifel und am Schwarzen Mann, ob Einheimischer oder Gast.

UNTERSCHRIFTEN DER BÜRGERINITIATIVE

Für die Bürgerinitiative Gegenwind-Schneifel, Auw bei Prüm 10.03.2017

ANHÄNGE

ANHANG 01

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Prüm vom 05.07.2016 um 19:00 Uhr im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Quelle: home-page der Verbandsgemeinde Prüm_Stand 10.03.2017

https://agendaservice.net/ratsinfo/pruem/4045/UHJvdG9rb2xsIERva3VtZW50IChPZSk=/9/n/103039.doc

ANHANG 02

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Prüm vom 27.09.2016 um 19:00 Uhr im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Quelle: home-page der Verbandsgemeinde Prüm_Stand 10.03.2017

https://agendaservice.net/ratsinfo/pruem/4162/UHJvdG9rb2xsIERva3VtZW50IChPZSk=/9/n/104679.doc

ANHANG 03

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Prüm vom 06.12.2016 um 19:00 Uhr im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Quelle: home-page der Verbandsgemeinde Prüm_Stand 10.03.2017

https://agendaservice.net/ratsinfo/pruem/4188/UHJvdG9rb2xsIERva3VtZW50IChPZSk=/9/n/106273.doc

ANHANG 04

Unterschriftenlisten

ANHANG 05

Kommunalbrevier und Gemeindeordnung

https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/Ratssitzung/Beschlussfaehigkeit-Beschlussfassung/Die-Beschlussfassung-im-Gemeinderat/Formen-der-Abstimmung/

ANHANG 06

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013
Quelle: home-page des Ministeriums_Stand 10.03.2017

https://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Rundschreiben_28_05_2013_.pdf

ANHANG 07

Verbandsgemeinde Prüm, Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie Teil 1 Städtebauliche Begründung (Entwurf) - November 2016
Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB ; home-page VG Prüm_Stand 10.03.2017

http://www.pruem.de/pdf/aktuell/windkraft/201612/unterlagen_stand_nov_2016/1_flaechennutzungsplan_teilfortschreibung_windenergie/1.3_teil_1_begruendung_fnp_fortschreibung_windenergie_entwurf_2016_12.pdf

ANHANG 08

Verbandsgemeinde Prüm, Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie Teil 2 Umweltbericht (Entwurf) - November 2016
Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) Quelle: home-page VG Prüm_Stand 10.03.2017

http://www.pruem.de/pdf/aktuell/windkraft/201612/unterlagen_stand_nov_2016/1_flaechennutzungsplan_teilfortschreibung_windenergie/1.4_teil_2_umweltbericht_fnp_fortschreibung_windenergie_entwurf_2016_12.pdf

ANHANG 09

Jahresabschluss 2015 der EVM Energieversorgung Mittelrhein AG

https://1drv.ms/b/s!Av7P00M58laujlerRYynsumTKSWi

ANHANG 10

Stellungnahme Linke Reinke

https://1drv.ms/b/s!Av7P00M58laukBeP9i6bPbGoBai4

IMPRESSUM DER BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND SCHNEIFEL

e-mail	info@gegenwind-schneifel.de
home-page	www.gegenwind-schneifel.de

REDAKTION UND INHALTLICH VERANTWORTLICH:

Peter Eichten,	Rother Str. 9	54597 Auw bei Prüm
	Telefon	+49(0)6552 99119312
Wolfgang Kiebert	Kapellen Str. 19	54597 Auw bei Prüm
	mobil	+49(0)172 42 22 416
Dorothea Linke	Hascheid 1	54597 Auw bei Prüm
	mobil	+49(0)171 83 91 735
Michael Reinke	Hascheid 1	54597 Auw bei Prüm
	mobil	+49(0)172 29 79 035